

Beitragsordnung vom CSC Lübeck



§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt **4,20€ im Monat; 50,40€ im Jahr**. Mitgliedsbeitrag kann durch Antrag, mit Nennung von Gründen reduziert oder gestundet werden. Eine Reduzierung gilt solange sich die Umstände nicht ändern, aber für maximal fünf Jahre. Ein Folgeantrag auf Beitragsreduzierung kann im Anschluss erneut gestellt werden.

Der fällige Jahresbeitrag muss bis zum Ende des Geschäftsjahres beglichen werden. Der erste Mitgliedsbeitrag eines neuen Mitglieds ist innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Mitglieds zu leisten.

Tritt ein **Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres** ein, so ist für das laufende Jahr der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten. Jeder angefangene Monat zählt als voller Monat und erfordert den vollen Beitrag eines Monats.

Es gelten die gleichen Regeln für **Fördermitglieder**, nur der Betrag beträgt mind. 16,20€ pro Monat; 194,40€ pro Jahr.

§4 Zahlung des Mitgliedsbeitrags

Die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags kann in bar an den Schatzmeister sowie per Überweisung oder Bareinzahlung auf das Vereinskonto erfolgen. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe mit einer Zahlung an den Verein zu entrichten. Auf Anfrage kann der Vorstand auch monatliche Beiträge zulassen.

§5 Vereinskonto

Empfänger: CSC Lübeck

Bank: AAAA

IBAN: XXXX

BIC: YYYY

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag, Jahr, Name

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Übergang ohne Bankkonto

Bis der Registereintrag durch ist und wir ein Vereinskonto führen können, wird der Beitrag in bar gefordert.

§7 Erweiterte Mitgliedschaft

Die Erweiterte Mitgliedschaft wird **nach Entkriminalisierung bzw. Legalisierung** in Kraft treten. Bis dahin ist es nicht möglich, diese zu nutzen. Der Beitrag wird anhand der Fixkosten berechnet und vom Vorstand festgesetzt. Ggf. ist eine Startinvestition bzw. Eintrittsgebühren nötig.

§8 Vereinsaustritt / Vereinsausschluss

Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds verfallen alle offenen Mitgliedsbeiträge des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verein. Ebenso gibt es keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge, wie zB beim Jahresbeitrag.